

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 8 (1952)
Heft: 12

Artikel: Von Strümpfen und Strassen
Autor: Wanner, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-420270>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sprachspiegel

Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins

36. Jahrgang der „Mitteilungen“

Christmonat 1952

8. Jahrg. Nr. 12

Von Strümpfen und Straßen

(Plauderei über Heft 139 des Schweizerdeutschen Wörterbuchs)

Von Hans Wanner

II.

Wenn wir uns nun der Straße zuwenden, so wollen wir uns aber hüten, sie zu messen, denn in bildlicher Anwendung heißt d'Straß messe im Rausch von einer Seite der Straße auf die andere torkeln. Also beschränken wir uns darauf, die Straße näher zu betrachten. Brut und Bar gat uf der gliche Straß, Freude und Leid sind nahe beisammen; dieses Sprichwort soll vorläufig andeuten, daß auch das Stichwort Straß allerhand Aufschlußreiches bergen mag. Denn sonst könnte man sich wohl fragen, was ein Wörterbuch über ein so einfaches und allbekanntes Wort überhaupt zu sagen habe. Das Lautliche ist schnell abgetan: es heißt, je nach Gegend, Straaß, Strooß oder Strouß. Auch die Erklärung der Herkunft bereitet keine Schwierigkeiten: die kunstgerecht angelegte, mit Steinbett und B'sezi versehene Straße lernten die Germanen von den Römern kennen und übernahmen auch ihr Wort dafür, via strata, das heißt eben gepflasterter Weg. Sie diente zunächst dem Verkehr über Land und unterschied sich damit von der Gaß, die den Verkehr innerhalb der Siedlung vermittelte. Naturgemäß wurde das durch eine Ortschaft führende Stück eines Verkehrsweges ebenfalls Straß genannt, und so finden wir schon früh auch in Städten einzelne „Straßen“ neben den „Gassen“. Ein deutliches Beispiel liefert das Stadtrecht von Dießenhofen aus dem Ende des 14.

Jahrhunderts: „es sol ouch nieman bekainen mist ströwen an die strazz für die brotloben ung an die vischbenk“; hier handelt es sich um die Straße, die dem Südufer des Rheins entlangführt, das Städtchen durchzieht und dabei seine Hauptgasse bildet. Noch heute wird in manchem Dorf säuberlich unterschieden zwischen der Straß, das heißt der das Dorf durchziehenden Landstraße, den Gasse und Gäßli, die davon abzweigen, und den Güterstraßen auf die Felder hinaus, die Weg heißen. In den Städten dagegen ist jetzt das Wort Gass aus dem allgemeinen Gebrauch fast verschwunden; es fristet noch ein kümmerliches Dasein in Wendungen wie „Verkauf über die Gasse“ u. dgl. und vor allem noch in den Straßennamen der alten Quartiere. Neue Namen mit Gass zu bilden, würde man wohl nirgends mehr wagen; die Anwohner würden sich entschieden dagegen verwahren, denn das Wort ist in neuerer Zeit ganz unverdienterweise mit dem Nebensinn des Engen und Armseligen belastet worden.

Die „Straß“ als Landstraße wie auch in Ortschaften gehört der Allgemeinheit; sie wird daher in alter Zeit gern „offen“, „frei“ oder „gemein“ (das heißt allgemein) genannt. Die Allgemeinheit wird im hohen Mittelalter auch in unserer Gegend verkörpert durch das Reich, und darum heißt sie auch, besonders in der Rechtssprache, „des richs straß“ oder mit der Zusammensetzung „richsstraß“. Merkwürdigerweise führte sie oft noch diesen Titel, nachdem das Reich in unsern Landen längst schon alle Ansprüche verloren hatte. Noch 1640 spricht ein Todesurteil in Schwyz davon, der Scharfrichter solle die Verurteilte über „ein frye Richsstraß an die gewohnte Richtstatt“ führen. Mit einer naheliegenden Übertragung werden auch Gewässer mit Schiffsverkehr als „Straßen“ bezeichnet, und gerade an diesen haftet der Ausdruck „Richsstraß“ besonders hartnäckig. Auch Limmat und Linth waren einst belebte Wasserstraßen, und auf der ersten stand der Stadt Zürich sogar eine Art Aufsichtsrecht zu. Ein Eintrag im Zürcher Stadtbuch von 1494 lautet: „Ein stat von Zürich haut den bruch . . . das sy von ir stat den schiffweg uff der Lyndmag und Aren durchnynder mögen erfaren und uftuon, damit des richs straus dermaus offen stande, das die mentschen mit irem lib und guot sicher gefertigt werden mögen.“ In diesem Beleg, also noch fünf Jahre vor dem Schwabenkrieg, ist die Erwähnung des Reichs natürlich noch nicht auffällig. Anders dagegen, wenn es noch in einem

Abschied von 1628 heißt: „Diemeil sich die Schiffmeister zue Weesen erklagend, daß die Reichsstraß in der Limmat mit Bachten (Einbauten aus Flechtwerk) verschlagen werde, so haben wir rahtsam befunden, daß Zürich, Schwiz und Glaruz fürderlich ein Zuesammenkhunst halten, den Menglen daselbsten abzuehelffen und zue verschaffen, daß die Richsstraß in der Limmat offen verbleiben, damit man dieselbig sicher fahren und brauchen möge.“ Aber noch im 18. Jahrhundert ist im Zusammenhang mit der Linth zwischen Zürich- und Balensee immer wieder von der „Reichsstraß“ die Rede, zuletzt noch 1784. Doch kehren wir zum Festland zurück! Denn die Benützung des Wasserweges konnte unter Umständen auch Verdacht erregen; als nämlich 1546 das Zürcher Ehegericht sich mit einer im Hard wohnenden Frau zu befassen hatte, berichtete ein Zeuge, sie habe einen gewissen A. im Hause gehabt, „also uff den abent hette sy den A. ußgelassen, der nit sin rechte trochne straß gangen, sonder in einem schiffli übergfaren were“. Da nun die Straße, wie bereits gesagt, der Allgemeinheit gehört, darf jeder nach Belieben darauf gehen, sogar der Hund. Wenigstens war das die Meinung eines Anwohners der Schipfe in Zürich, der 1440 mit einem Nachbarn in Streit geriet, weil dieser den Hund des Klägers geschlagen und dazu gesagt hatte, „er wölt den hund schlachen und im nit vertragen, daß er iendert da lüffe“, worauf der Besitzer zurückgab: „das solt du nit tuon, die straß ist im (dem Hund) als frig (frei) als unsereinem“. Wer die freie Straße benützt, genießt auch einen besonderen Rechtsschutz. Schlägereien, Überfälle auf ihr u. dgl. werden darum mit verschärften Strafen bedroht, und Kläger aus solchen Händeln verfehlen denn auch nicht, diesen Umstand gebührend hervorzuheben. So klagt 1453 ein „Trinli M.“, eine andere Frau habe „sy hinderwerklichen in der statt Zürich bi des Rumberlis hus an offner, fryer richsstraß angeloffen . . . sy ungewarnet an (ohne) alle wortt mit gewapnotter hand an ir hopt geslagen und iro sechs wunden geben“. 1477 läuft, ebenfalls in Zürich, ein Mann zum Richter mit der Klage, der R. „habe inn uff der nidern bruggen als des heiligen richs straß angefallen, geschlagen und geharet, alles unverfchult“. Folgerichtig wird dem Geächteten dieser Schutz verweigert; als 1583 der Untervogt von Wädenswil flüchtig wurde, weil die lange Reihe seiner Missetaten schließlich doch ruchbar geworden war, verhängte man die Acht über ihn mit den Worten, er solle, „wo er bethretten,

gefenglich angenommen und one gnad vom leben zum thod gerichtet werden, hiemit uf fryger straaß nit sicher und dem vogel im lufft erlaupt sin“.

Die Straße gehört nicht nur der Allgemeinheit, sie ist sozusagen der Ort der Öffentlichkeit. Die Luzerner Bestordnung von 1580 bestimmt, es solle „keiner, so der sucht gnäsen, vor sechs wochen wider under die wellt wandlen . . . es sye z kilchen, z strassen, z märkt, in wirtshüser, trinkstuben, gemeinsame versamlungen der menschen, offene badstuben, rat- und gerichtshüser“. Die Fügung „zuo kilchen und strassen gan, füeren“ bezeichnet insbesondere den öffentlichen Kirchgang eines Paares zur formellen Bestätigung der Ehe. Bullinger schreibt in seinem Büchlein über den christlichen Ehestand: „Es soll ouch ein yetlichs die person, deren es vermächlet ist, nit anders dann für sinen eegmahel halten, wann es glich mit im noch weder zur kilchen noch ze straaß gangen ist.“ 1532 hatte sich der Zürcher Rat mit einem Manne zu befassen, der, „unangesehen er vorhin ein eefrowen gehept, erst sich demnach zuo Basel durch ein andere frowen übertörlen und bereden lassen, das er dieselbig frowen eelich genommen, ouch daselbs mit iren ze kilchen und ze straß gangen und also sich mit zweyen eefrowen versehen“. Die Ratsherren werden verwundert die Häupter geschüttelt haben ob solch ungewohntem Frevel; denn andere Belege lassen vermuten, daß sie weit häufiger wankelmütige Männer obrigkeitlich anhalten mußten, mit dem Gang „ze kilchen und strassen“ ein gegebenes Eheversprechen zu erfüllen.

Nach altem deutschem Recht sollen die Gerichte öffentlich tagen, und darum wird gerne die Straße als Verhandlungsort gewählt, und zwar nicht nur für das Blutgericht, sondern auch zur formellen Fertigung von Käufen u. dgl. Die darüber errichteten Urkunden halten diese Tatsache denn auch meistens ausdrücklich fest als Beweis des rechtmäßigen Zustandekommens. In einem Nidwaldner Kaufbrief von 1399 bezeugt der Verkäufer: „und han im die obgnant acher ufgeben in sin hant mit miner hant an einer offner straß, als man semlich (solch) guot ferggen und ufgeben soll“. Mit Vorliebe wird der Sitzungsort in der Eingangsformel erwähnt. Besonders ausführlich und feierlich lautet diese in einer Badener Urkunde von 1365: „Elich getat ewent wise lüte mit brieses hantvesti (Rechtsgeschäfte verewigen kluge Leute mit schriftlicher Ur-

kunde) . . . Darumbe künde ich, Johans Zwikker, ze den ziten schult-
 heis zuo Baden im Ergew, allen kristanen menschen, die disen brief
 ansehent, lesent oder hörent lesen, sunderlich den es ze wizzende durft
 geschicht, nun oder hienach ewiklich, das des jares und des tages, als
 diser brief geben ist, für mich kamen, da ich in namen und anstatt der
 hochgeborenen fürsten, der herzogen von Österrich, miner gnedigen herren,
 mit verbannem gericht in der egenanten statt ze Baden an fryer strazze
 ze gerichte saß" usw. — Ursprünglich wurde auch Gericht an der Straße
 auf freiem Feld oder etwa auf Brücken gehalten. Aus naheliegenden
 Gründen aber tagte man lieber in Ortschaften, zwar dennoch auf der
 Straße, doch so, daß man durch Bäume, Vordächer usw. einigermaßen
 geschützt war. Zum Beispiel beurkundet 1342 ein „Johanns, vogt von
 Maschwanden“, daß er „ze Cappel vor dem kloster an offener straß . . .
 ze gericht saß“. Ein peinlich genauer Mann war jener, der 1467 einen
 Kauf fertigte „zuo Birenloff in dem dorff . . . an Clewi Fischers stuben
 nächst vor den stubenfenstern underthalb siner schüre an offner, fryer,
 künigs- und des heiligen richs straße“. Dagegen klingt in einer Ur-
 kunde von 1394 die Formel fast poetisch: daß ich „zuo Otelfingen vor
 der kilchen under der linden an offner, fryer straß offentlich ze gerichte
 saß“, oder von 1562: „als ich in dem dorf zuo Zwenstimmen im Ober-
 sibenthal an offner richsstraß uf dem plaz under der obern linden in
 namen und anstatt . . . miner g. herren von Bern nach altem bruch
 mannechenrecht gehalten hab“.

Die alemannischen Einwanderer benutzten die von den Römern ge-
 bauten Straßen weiter, offenbar aber ohne viel für ihren Unterhalt zu
 tun. So gingen die meisten davon im Laufe der Zeit ein, aber man-
 cher Orts- oder Flurname Straß, Hochstraß, Hochg'sträß usw.
 kündet noch von einer alten Römerstraße. Erst im 18. Jahrhundert,
 als der Verkehr stark zunahm, begann man wieder Straßen zu bauen,
 die nach unsern Begriffen diesen Namen wenigstens einigermaßen ver-
 dienten. Die Jahrhunderte dazwischen sind ausgefüllt mit Klagen über
 den schlechten Zustand. 1542 wird im Zürcher Rat festgestellt, daß „der
 wegen und straßen halb, das die allenthalben in unsern gepieten so
 böß und ruch, das die niemand's weder faren noch wandlen könne, von
 frömden und heymischen große clegt gewesen“. Die deutlichste Vorstel-
 lung von der Beschaffenheit der damaligen Straßen gibt die Tatsache,

daß um 1650 herum nicht nur im bernischen Saanenland, sondern selbst im Zürichbiet verboten werden mußte, Vieh auf den Straßen zu weiden. Wohl fehlte es nicht an Vorschriften über den Unterhalt. Im allgemeinen war er den Inhabern der anstoßenden Grundstücke überbunden; sie mußten stroße, aber sie taten es offenbar nur selten genügend. 1764 verwahrten sich zwar die Bewohner von Tägerig im Aargau gegen den Vorwurf, sie hätten „nid bidermennisch gestraßet“. Die Öffnung von Oberuzwil aus dem Jahre 1420 regelt die Unterhaltungspflicht folgendermaßen: „Item von des richs strauß, die sol man also halten und in bum haun, das man die mug varen mit karen und mit wägen, ritten und gaun, und wer guott hett, das an des richs straß stost, der sol sy in eren han, als ver sin guot gat . . . und wo zwen guot haind, das zämenstost an des richs straßen, die sond enander helfen den weg machen.“ In der Öffnung von Magdenau wird noch erläutert, jeder der beiden Anstößer müsse von seiner Seite her auf einer Breite von sieben Schuh die Straße unterhalten, und falls diese breiter sei als vierzehn Schuh und somit in der Mitte noch ein Streifen bleibe, müsse die Gemeinde für diesen sorgen. Es leuchtet ein, daß solche Bestimmungen auf dem Papier zweckmäßiger aussahen, als sie in Wirklichkeit waren. In den Städten war der Zustand der Straßen wohl besser, aber es mutet uns doch befremdlich an, wenn zum Beispiel 1319 der Rat in Zürich einen Arzt mit Strafe bedrohen mußte, falls er die unreinen Abfälle aus seiner Praxis weiterhin auf die Straße schütte. 1403 wird ebenfalls in Zürich verordnet, daß „nieman in der statt keinen mist vor sinem hus noch an dien straußen lenger sol lassen ligen dann acht tag . . . wer in aber darüber ligen ließe, der git dannenhin all tag 5 ss. ze buoß“. Im selben Erlaß — wohlverstanden für die Stadt Zürich — heißt es ferner: „Wölt ouch einer im stall misten, so mag er die sine swin uslassen, daß er sinen botten dabi hab, und sol man die swin nach der trenki und nach dem misten fürderlich wider intriben . . . wurd aber darüber dehein swin an der straßen funden, da sol man von jeklichem swin 5 ss. ze buoß geben.“ Die Behörden mußten auch immer wieder darüber wachen, daß die Straßen nicht überbaut oder sonstwie geschmälert wurden. 1623 wurde in Zofingen neuerdings verboten, irgendeinen „Baum one Erlaubtniß eines Schultheßen und Raths über die Straßen und Gassen ze machen oder gmein Gassen und Straßen mit Schwynställen, Gängen,

Stägen oder andern dergleichen Bäumen ze ängeren oder ze ändern". Ein Zürcher Erlaß von 1646 setzt die Breite der Straßen auf „vier- und zwenzig Schueh" fest, wie es „von Alter her brüchig gewesen ist". Mathematisch weniger genau, aber dafür viel anschaulicher und einprägsamer lauten solche Bestimmungen in der älteren Rechtsprache. Eine Satzung aus Baden vom Jahre 1456 sagt zum Beispiel: „Die straß uf Owen . . . sölt offen stan, das ein jecklicher mit 2 gewetnen (eingespannten) Rindern darinn und -durch möcht varen, das inn nüt irrte." Dasselbe Aktenstück bietet aber noch ein ausführlicheres Beispiel: „Der selben von Baden knecht sölte einen wißbom, der achtzechen schuoch lang wär, für sich uff den sattelbogen überzwerch nemen und in der landtstraß ryten von Sanct Anthonien ze Baden die obgenannten straßen uf, also daß inn daran . . . weder stock noch studen irren sölte, und wo das wär, das inn irrte und die straß nit wit genueg wäre, so sollte der meyer gebieten denen, so dann dieselben güeter hetten, das sy die landtstraß uftäten in maßen, das der von Baden knecht, alß obstat, gerneten möcht."

Stark verblaßt finden wir unser Wort in einer Reihe von festen Wendungen. So ist bei „die straß faren, gan, ziehn" u. ä. die Vorstellung der Straße ganz in den Hintergrund getreten; der Sinn ist bloß noch „weitergehen, fortgehen". Eine Ausweisung wird im Zürcher Ratsbuch von 1556 so eingetragen: „Diemyl N. daz syn liederlich verthan, daz burgrecht ufgeben und zuo reiß (in Kriegsdienste) gezogen, darüber mit vil hoffarth und bracht har zu siner fromen kommen, so soll in der obrist knecht beschicken und im sagen, das er bis sonntags widerumb syn straß fare"; oder fünf Jahre später bei der Befristung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung: „Dem Luggarner samatwäber, so allhie dienet, ist bewilliget, noch ein halb jar lang alhie ze wonen, darnach sol er sin straß faren." Entsprechend bedeutet die Fügung uf der Straß einfach „unterwegs". Von Leuten, die berufshalber täglich irgendwohin unterwegs sind, sagt man im Thurgau: si sind all Tag uf der Stroß, ohne damit einen Tadel auszudrücken, ähnlich wie etwa im Zürcher Oberland eine Frau von ihrem Manne sagt: „Er ist uf d' Stroß" und einfach meint, er sei nicht zu Hause. Deutlich zeigt sich die Bedeutung „unterwegs" auch in einem Erlaß von 1573, der den Schiffleuten auf der Linth und dem Walensee befiehlt, sie sollten sich

„aller bescheidenheit beflizen und gegen wib- und mannspersonen, so bi inen uf der straß sind, mit worten, werchen und geberden züchtig, erbar und fründtlich erzeigen“. Der Inhaber einer Taverne war nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, seinen Gästen gegen bar oder Pfänder Speise und Trank zu geben. Ließ er Wein und Brot ausgehen, ohne sofort darnach zu schicken, machte er sich straffällig. In der Öffnung von Meilen lautet diese Bestimmung: „Über hat min herr hie ein täfferren, die hat er ze lihen umb 1 pfund pfeffer, und dieselb täfferren sol han wißen win und roten veil und och brot . . . und wenne er das nit hat, so sol in mins herren weibei pfenden umb 3 ss., es sye denn, daß er einen botten hab uff der straß ald uff dem weg umb das brot.“

Von den Bedeutungsübertragungen sei nur kurz die bekannteste gestreift: Stroß als eine Reihe von Flecken, zum Beispiel durch schmutzige Fußtritte auf Böden, verschüttete Speisen auf Tischtüchern u. dgl. Wenn in Wartenau ein Kind beim Essen eine solche Stroß vom Teller zum Munde macht, nennt man das mit einem hübschen Wortspiel d' Stroß ga St. Lappi!

Sprachliche Minderheiten

Gedanken über eine bemerkenswerte Veröffentlichung

Die Kulturwissenschaftliche Abteilung des Schweizerischen Institutes für Auslandsforschung hat eine Reihe von in Zürich gehaltenen Vorträgen über das Thema „Die sprachlichen Minoritäten und ihr Kampf ums Dasein“* veröffentlicht. Behandelt werden in deutscher Sprache das Lappländische und das Finnische in Schweden und das Katalanische und Baskische in Spanien, in englischer Sprache das Keltische von Wales und in französischer Sprache das Flämische (Niederländische) in Belgien; dazu kommt als Abschluß eine französische Betrachtung über Tod und Auferstehung der Sprachen.

Es würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen, den Inhalt aller dieser Arbeiten zusammenzufassen und dazu Stellung zu nehmen. Statt dessen seien an den Vortrag über das Flämische, das uns näher angeht, und an die grundsätzliche französische Betrachtung über Minderheitssprachen einige Gedanken angeknüpft.

* Unter diesem Titel im Verlag Schulthess & Co. AG, Zürich, 1951.